

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 11.12.2018
Bürgermeister: Fred Mahro
Fachbereich: Büro BM

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 006/2019

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	02.01.2019				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	10.01.2019				
Hauptausschuss	14.01.2019				
Stadtverordnetenversammlung	23.01.2019				

Betreff: Wirtschaftsplan 2019 der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2019 der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, den Wirtschaftsplan 2019 inklusive der Mittelfristplanung für den Zeitraum 2019 bis 2023 in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu beschließen.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung rechtlich selbstständiger Unternehmen der Stadt Guben Richtlinien und Weisungen erteilen.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Novellierung der Gesellschaftsverträge der Eigengesellschaften für folgende grundlegende Entscheidungen der SWG Städtische Werke Guben GmbH ein Zustimmungsvorbehalt durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages fixiert:

§ 15

Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung

15.1 Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen steht der Stadtverordnetenversammlung Guben für folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Zustimmungsvorbehalt zu:

- a) Zustimmung von Wirtschaftsplänen/ Nachtragswirtschaftsplänen;*
- b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung der Jahresabschlüsse;*
- c) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern;*
- d) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen (§ 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf).*

Der Wirtschaftsplan wurde im Aufsichtsrat in seinen Sitzungen am 26.11.2018 behandelt und dem Gesellschafter zur Beschlussfassung empfohlen (siehe Anlage 2).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2019 der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Anlage 2 – Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der SWG Städtische Werke Guben GmbH